Tagesordnung

1. Genehmigung der öffentlichen Sitzungsniederschrift vom 9. März 2021
2. Bauantrag auf Errichtung einer landwirtschaftlichen Maschinen- und Bergehalle
3. Bauvoranfrage auf Anbau an ein bestehendes Wohnhaus im Baugebiet Hetzles Nordost
4. Weiteres Vorgehen beim Vollzug der Gigabit-Richtlinie; angekündigte Änderung der "Aufgreifschwelle"
5. Feuerwehrwesen: Beschaffung von Schutzkleidung für Atemschutzgeräteträger - Vergabe
6. Automatisierte Anpassung der Elternbeiträge für die Mittagsbetreuung Hetzles
7. Schnelltestangebote durch Gemeinden
8. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht-öffentlicher Sitzung
9. Informationen

8. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht-öffentlicher Sitzung
9. Informationen

1. Genehmigung der öffentlichen Sitzungsniederschrift vom 9. März 2021

Beschluss:
Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 9. März 2021 wurde mit der Sitzungsladung versandt.

Einwendungen bringt niemand vor. Sie wird daher genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

2. Bauantrag auf Errichtung einer landwirtschaftlichen Maschinen- und Bergehalle

Sachverhalt:
Bauherr:
Bauort: Honings in der Umgebung zum Weiher, Fl.-Nr. 2428/1

Der Bauherr beantragt eine Baugenehmigung zur Errichtung einer landwirtschaftlichen Halle. Die Halle soll 18 m breit und 36 m lang werden. Dazu soll mit ca. 12° Dachneigung und 5 m Wandhöhe eine Firsthöhe von 7,15 m erreicht werden. Die Fassade soll aus Stahltrapezblech errichtet werden.
Das anfallende Niederschlagswasser soll vom Dach direkt in einen bestehenden Weiher geleitet werden.

Ein Bebauungsplan besteht am Ort des Vorhabens nicht. Der Bauort liegt hinter dem letzten errichteten Gebäude auf einem derzeit landwirtschaftlich genutzten Feld, befindet sich jedoch in der Flucht zu einem bestehenden landwirtschaftlichen Gebäude des Bauherrn und in knapp 100 m Entfernung liegenden Gebäuden. Zudem würde das geplante Vorhaben zusammen mit der bestehenden Bebauung im Ort den vorhandenen Weiher einrahmen.
Eine konkrete Abgrenzung, ob das Vorhaben dem Innenbereich (die Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich dann nach § 34 BauGB) oder dem Außenbereich zuzuordnen ist (dann nach § 35 BauGB), ist daher schwierig.

In Rücksprache mit dem planendem Bauvorlageberechtigten wird das Vorhaben in seiner Bewertung dem Außenbereich zugeordnet.

Der Bauherr kann hier jedoch eine landwirtschaftliche Privilegierung geltend machen. Das Vorhaben ist daher zulässig, wenn ihm öffentliche Belange nicht eindeutig entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist.

Öffentliche Belange könnten beispielsweise aus Umweltbelangen oder entgegenstehende öffentliche Pläne (z. B. Flächennutzungspläne, Pläne des Natur- oder Hochwasserschutzes) vorliegen (§ 35 Abs. 3 BauGB). Öffentliche Belange können insbesondere entgegenstehend werden, wenn alternativ:

1. Das Vorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspricht.

Dies ist nicht zwingend der Fall, da der bestehende Flächennutzungsplan aus dem Jahr 2008 für 1/3 der geplanten Baufläche bereits eine gemischte Baufläche vorsieht und das restliche Baufeld zeichnerisch nicht erfasst und damit der Landwirtschaft zugeordnet ist. Die landwirtschaftliche Maschinenhalle widerspricht dem nicht.

2. Das Vorhaben den Darstellungen eines Landschaftsplans oder sonstigen Plans, insbesondere des Wasser-, Abfall- oder Immissionsschutzrechts, widerspricht.
Entsprechende Pläne sind für den Bereich des Vorhabens nicht bekannt.

3. Das Vorhaben schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann oder ihnen ausgesetzt wird.
Schädliche Umwelteinwirkungen sind nicht zu erwarten, da das Vorhaben an einem Ort verwirklicht werden soll, der momentan als Ackerfläche verwendet wird. In der nahen Umgebung sind zudem bereits landwirtschaftliche Gebäude errichtet, die bereits ähnliche Umwelteinwirkungen hervorrufen.

4. Das Vorhaben unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen oder andere Verkehrseinrichtungen, für Anlagen der Versorgung oder Entsorgung, für die Sicherheit oder Gesundheit oder für sonstige Aufgaben erfordert.
Da der Bauort bereits an einer privaten Hoffläche anliegt, die zu dem Straßennetz führt, ist eine verkehrsmäßige Erschließung grundsätzlich möglich. Die Ableitung des Niederschlagswassers erfolgt zum Teich eines Nachbargrundstück, welches sich ebenfalls im Eigentum des Bauherren befindet. Für die Nutzung als Maschinenhalle ist keine Schmutzwasserableitung erforderlich. Eine wirtschaftliche Erschließung ist daher möglich.

5. Das Vorhaben Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet.
Trotz sehr preiswerter und funktionaler Bauweise der Halle in – nach den Bauunterlagen grünem – Stahltrapezblech als Fassade ist eine entsprechende Bauweise für landwirtschaftliche Hallen üblich und liegt am Ortsrand. Eine Verunstaltung ist daher weniger zu erwarten. Belange des Naturschutzes und Bodendenkmäler sind auf der bereits landwirtschaftlich genutzten Fläche nicht betroffen.

6. Das Vorhaben Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur beeinträchtigt, die Wasserwirtschaft oder den Hochwasserschutz gefährdet.
Auch diese sind nicht beeinträchtigt.

7. Das Vorhaben die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lässt. Die Errichtung der Halle führt eher zu einer ortsabrundenden Wirkung, so dass entsprechende Belange nicht betroffen sind.

8. Das Vorhaben stört auch nicht die Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen (§ 35 Abs. 3 S.1 Nr. 8 BauGB). Dies ist nicht zu erwarten.

Öffentliche Belange stehen dem Vorhaben demnach nicht entgegen, hinsichtlich der Erschließung kann auf 4tens verwiesen werden, weshalb das Vorhaben von Seiten der Bauverwaltung als zulässig erachtet wird.

Nachbarunterschriften liegen vor.

Beschluss:
Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und erteilt dem Vorhaben sein gemeindliches Einvernehmen im Sinne des § 36 BauGB.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

3. Bauvoranfrage auf Anbau an ein bestehendes Wohnhaus im Baugebiet Hetzles Nordost

Sachverhalt:
Bauherr:
Bauort: Dr. Förtsch Str. 13, Fl.-Nr. 791/3 Gmk. Hetzles

Die Bauherrin plant auf dem Baugrundstück einen Anbau am bestehenden Wohnhaus zu errichten.
Der Anbau soll nach Süden zur Straße hin über den festgesetzten Baugrenzen errichtet werde, um Erweiterungsflächen in KG, EG und DG zu schaffen. Dabei soll der Anbau mit einer Dachneigung von 25° Dachneigung sowie einem raumhohen Kniestock im Dachgeschoss errichtet werden.

Das Vorhaben soll im Geltungsbereich des Bebauungsplans Hetzles Nordost errichtet werden. Bei dem Bebauungsplan handelt es sich um einen qualifizierten Bebauungsplan und die Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich nach § 30 Abs. 1 BauGB. Das Vorhaben ist daher zulässig, wenn es den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist

In einer formlosen Bauvoranfrage an den Gemeinderat will die Bauherrin folgende Fragen klären:

1. Der Anbau überschreitet die Baugrenze. Wird dieser Überschreitung in geplanter Größe zugestimmt?
2. Im Dachgeschoss des Anbaus wird von vorgeschriebener Kniestockhöhe und Dachneigung abgewichen. Wird der Abweichung zugestimmt?
3. Im Bebauungsplan sind Kfz-Stellplätze nicht genauer benannt. Zum jetzigen Planungsstand ist angedacht, den Stellplatzbedarf über nicht überdachte Stellplätze einzuhalten. Ist die vorgelegte Planung von drei Stellplätzen zustimmungsfähig?

Als Erweiterung eines Wohngebäudes ist der Anbau nach seiner Art im Bebauungsplan zulässig, da dieser am Ort des Vorhabens ein allgemeines Wohngebiet ausweist.

Das Vorhaben der Bauherrin weicht in der geplanten Bauweise jedoch von folgenden Festsetzungen des Bebauungsplans ab:

- In südlicher Richtung wird der Anbau in einer Tiefe von 3,0 bis 3,4 m auf eine Breite von ca. 10 m die zeichnerisch festgelegten Baugrenzen überschreiten.

- Nach G1 des Bebauungsplans sind die Dächer als Satteldach mit einer Neigung von 45° +/- 3° auszuführen. Die Bauherrin plant jedoch den Anbau mit einem Satteldach von 25 ° zu versehen.

- Nach G2 des Bebauungsplans ist am Ort des Bauvorhabens bei einem Vollgeschoss und einem Dachgeschoss maximal ein Kniestock von 0,75m zulässig. Die Bauherrin plant jedoch den Kniestock auf volle Raumhöhe zu errichten (ca. 2,50 m).

Soweit einzelne Festsetzungen nicht eingehalten werden, kann durch das Landratsamt im Einvernehmen mit der Gemeinde ein Vorhaben von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Abweichung städtebaulich vertretbar ist, oder die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung jeweils auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist (§ 31 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 BauGB).

Abweichungen zu den Baugrenzen wurden im Bereich des Bebauungsplans wiederholt genehmigt. Wiederholt kam es ebenfalls zu Befreiungen der Kniestöcke bis 1,4 m.
Hinsichtlich der Dachneigung wurden vorwiegend für Nebengebäude wie Garagen und Carports Befreiungen erteilt.

Die beeinträchtigten Festsetzungen sind vorwiegend optischer Natur und haben nur untergeordnete städtebauliche Relevanz. Die Grundzüge der Planung sind demnach nicht betroffen, so dass für das Vorhaben unter Würdigung nachbarlicher Interessen und öffentlicher Belange eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans denkbar ist.

Die Erschließung ist für einen Anbau im Baugebiet unproblematisch gesichert.

Die gemeindliche Stellplatzsatzung sieht je Wohneinheit 2 Stellplätze vor.

Beschluss:
Der Gemeinderat stellt dem Vorhaben bei förmlicher Antragstellung die Erteilung des gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB in Aussicht und stimmt einer Überbauung der Baugrenzen in südlicher Richtung um 3,0 bis 3,4 m auf eine Breite von ca. 10 m, einer Dachneigung für den Anbau von lediglich 25° und einer Befreiung von der festgesetzten Kniestockhöhe zur Errichtung des Anbaus mit voller Raumhöhe im Dachgeschoss zu.
Hinsichtlich der Stellplätze sind entsprechend der gemeindlichen Stellplatzsatzung zwei Stellplätze je Wohneinheit nachzuweisen.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

4. Weiteres Vorgehen beim Vollzug der Gigabit-Richtlinie; angekündigte Änderung der "Aufgreifschwelle"

Sachverhalt:
In der beiliegenden Karte über den Netzausbau der Telekom zeigen die braunen Flecken den bestehenden Super—Vectoringausbau (Bandbreiten bis 250 Mbit/s).

Mit der Bayer. Gigabitförderung können **weiße** (kleiner 30 Mbit/s) und **graue Flecken** (> 30 Mbit/s und **private** Anschlüsse < 100 Mbit/s) gefördert werden. Bei gewerblich genutzten Anschlüssen ist die Aufgreifschwelle 200 Mbit/s symmetrische. Das kann ein Super Vectoring Anschluss nicht. Damit entfallen viele privat genutzte Anschlüsse in Hetzles (ca. 1/3 der Fläche). Aus jetziger Sicht ist es aber problematisch und teuer Gebiete von Super Vectoring auszubauen und nur die gewerblich genutzten Anschlüsse (PV-Anlagen, Nagelstudio,....) anzuschließen. Es empfiehlt sich aus heutiger Sicht zunächst nur die Gebiete auszubauen, welche auch alle angeschlossen werden können.

Bei der Bundesförderung ist es aktuell so, dass nur weiße Flecken (Bandbreite kleiner 30 Mbit/s) gefördert werden können (in Hetzles nicht mehr vorhanden).
Herr Scheuer hat angekündigt, dass ab 01.01.2023 die Aufgreifschwelle bei der Bundesförderung entfallen soll und alle nicht gigabitfähigen Anschlüsse gefördert werden können.

Die Gemeinde sollte sich entscheiden, wie weiter verfahren werden soll.
Im **ersten Schritt könnten mit der Bay. Gigabitförderung** die grauen Flecken in Hetzles (darunter sind voraussichtlich auch die ausgebauten Anschlüsse im Beilauf der Telekom in der Honigser Straße und Steingasse, nicht die Hauptstraße).
Welche Anschlüsse förderfähig sind, steht erst nach der Markterkundung fest. Nach der Markterkundung legt die Gemeinde fest, welche Anschlüsse in die Ausschreibung gehen.

In einem zweiten Schritt (Zeitpunkt wohl nicht vor dem Jahr 2023) könnten über das Bundesförderverfahren alle restlichen ausgebaut werden. Es steht aber noch nicht fest, welche Förderkonditionen im Bundesverfahren festgelegt werden.
Es ist durchaus auch möglich, dass die Bay. Gigabitförderung angepasst wird und auch die Anschlüsse mit Super-Vectoring **künftig** gefördert werden.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt in einem ersten Schritt mit der Bayer. Gigabitförderung die grauen Flecken in Hetzles für eine bessere Bandbreite auszubauen und im Rahmen dessen, Mittel über die sog. „Bundesförderung für Beratungsleistungen" mit einem Erhöhungsantrag über die bewilligende Stelle zu beantragen. So kann zumindest ein Großteil der Beratungsleistungen der Fa. Corwese im Zusammenhang mit der Durchführung des Verfahrens nach der Bayer. Gigabit-Richtlinie für die Gemeinde kostenneutral abgerechnet werden. Darüber hinaus behält der unter TOP 4 in der Sitzung vom 10. November 2020 gefasste Beschluss zur Beauftragung der Fa. Corwese mit den Beratungsleistungen im Rahmen des Förderverfahrens seine Gültigkeit.

Nach Beendigung der derzeitigen Ausbauarbeiten ist im Herbst zu kontrollieren, ob die Leistung in den Bereichen Reppach, Kohlenplatte und zum Streitbaum wie geplant erreicht wird.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

5. Feuerwehrwesen: Beschaffung von Schutzkleidung für Atemschutzgeräteträger - Vergabe

Sachverhalt:
Die Schutzausrüstung der Einsatzkräfte entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen an Sicherheit und Funktionsfähigkeit. Daher wird es notwendig, neue Schutzkleidung für die Atemschutzgeräteträger zu beschaffen.

Nach Einsätzen ist es erforderlich, die getragene Kleidung zu reinigen, um kein Gesundheitsrisiko, z. B. durch festgesetzte Rauchgase oder giftige Stoffe, mit denen die Einsatzkräfte in Berührung kommen, für die Feuerwehrdienstleistenden einzugehen. Hierbei ist zu beachten, dass aufgrund der besonderen Gewebe die Kleidung an Spezialreinigungen gegeben werden muss. Die Kosten für die Reinigung einer Einsatzjacke belaufen sich auf rund 18 Euro, die Reinigungskosten für eine Einsatzhose liegen bei rund 9,50 Euro. Bis zur Auslieferung der gereinigten Kleidung steht der Einsatzkraft kein Schutzanzug zur Verfügung und sie fällt im Einsatzfall aus.

Der Gemeinde liegen zwei Angebote vor.

Fa. Dandorfer-Nespor:
20 Einsatzhosen und 20 Einsatzjacken, die Kleidung kann 25x gewaschen werden, dann ist das Material ermüdet, Gesamtsumme 13.347,04 Euro/brutto

Fa. Tesimax im Rahmen einer landkreisweiten Sammelbestellung:
20 Einsatzhosen und 20 Einsatzjacken inkl. Reinigungsservice und Bereitstellung von Ersatzkleidung zum Erhalt der Einsatzbereitschaft, die Kleidung kann 50x gewaschen werden, bevor es zur Materialermüdung kommt, Gesamtsumme 16.038,82 Euro/brutto

Finanzielle Auswirkungen:
Eine Förderung für sechs Garnituren (Jacke und Hose) kann noch bis 31.12.2021 in Anspruch genommen werden. Pro Garnitur gibt es 300,00 Euro, in Summe 1.800,00 Euro.

Beschluss:
Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und beschließt für die Atemschutzgeräteträger der Feuerwehr Hetzles 20 Einsatzjacken und 20 Einsatzhosen von der Fa. Tesimax zu einem Preis von 16.038,82 Euro/brutto zu beschaffen. Die Verwaltung wird beauftragt, die Förderung „Wechselkleidung für Atemschutzgeräteträger" zu beantragen.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

6. Automatisierte Anpassung der Elternbeiträge für die Mittagsbetreuung Hetzles

Sachverhalt:
Da ein großer Teil des Betriebsaufwands für die Mittagsbetreuung auf Personalkosten zurückgeht, ist es allgemein üblich, die Elternbeiträge mit den Kostensteigerungen auf diesem Sektor in analoger Weise anzupassen.
Die Gebühren sollen für die Mittagsbetreuung Hetzles ab September 2021 jeweils im Umfang der für den öffentlichen Dienst erfolgten Vergütungserhöhung zum Beginn eines neuen Schuljahres angepasst und dem Gemeinderat zur Kenntnis vorgelegt werden.

Erhöhung der Gebühren für die MiB Hetzles ab 2019

Gebühren-Neu-Berechnung für 2019

Zeitkategorie	Betreuungstage/ Woche	Gebühr / Stunde 2019		Gebühr / Monat 2019	
2,5	8	2,20 €		44,00 €	
2,5	12	2,00 €		60,00 €	
2,5	16	1,80 €		72,00 €	
2,5	20	1,60 €		80,00 €	
3,5	8		2,20 €		61,60 €
3,5	12		2,00 €		84,00 €
3,5	16		1,80 €		100,80 €
3,5	20		1,60 €		112,80 €

Erhöhung der Gebühren ab dem 01.09.2020 um 1,03% (NICHT ERHÖHT!)

Zeitkategorie	Betreuungstage/ Woche	Gebühr /Stunde für 2020 um 1,03%		Gebühr /Monat für 2020 um 1,03%	
2,5	8	2,22 €		44,40 €	
2,5	12	2,02 €		60,60 €	
2,5	16	1,82 €		72,80 €	
2,5	20	1,62 €		81,00 €	
3,5	8		2,22 €		62,16 €
3,5	12		2,02 €		84,84 €
3,5	16		1,82 €		101,92 €
3,5	20		1,62 €		113,40 €

Erhöhung der Gebühren ab dem 01.09.2021 um 1,40%

Zeitkategorie	Betreuungstage/ Woche	Gebühr / Stunde 2021 um 1,40%		Gebühr / Monat 2021 um 1,40%	
2,5	8	2,25 €		45,00 €	
2,5	12	2,05 €		61,50 €	
2,5	16	1,85 €		74,00 €	
2,5	20	1,64 €		82,00 €	
3,5	8		2,25 €		63,00 €
3,5	12		2,05 €		86,10 €
3,5	16		1,85 €		103,60 €
3,5	20		1,64 €		114,80 €

Beschluss:
Die Gebühren sollen für die Mittagsbetreuung Hetzles ab September 2021 jeweils im Umfang der für den öffentlichen Dienst erfolgten Vergütungserhöhung zum Beginn eines neuen Schuljahres angepasst und dem Gemeinderat zur Kenntnis vorgelegt werden.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

7. Schnelltestangebote durch Gemeinden

Sachverhalt:
Aufgrund einer zu erwartenden steigenden Nachfrage für Schnelltests haben sich Bürgermeister Michael Bayer und seine Kollegin aus Kleinsendelbach Frau Gertrud Werner bereits im

Landratsamt erkundigt, wie die Einrichtung eines Schnelltestzentrums in der/den Gemeinde/n von statten geht. Neben einer passenden Lokalität ist medizinisch geschultes Personal notwendig.

Die Gemeinde Dormitz, in der bereits ein solches Testzentrum eingerichtet ist, hat den Vorteil, dass mit den First Respondern die oben genannte Bedingung für geschultes Personal bestens erfüllt ist. In Hetzles müsste dies erst geschaffen werden.

Der Gemeinderat führte eine Diskussion, ob man dennoch jetzt schon vor Ort Testmöglichkeiten schafft oder, zum Beispiel durch die Unterstützung Freiwilliger die Dormitzer Kapazitäten ausweiten könnte. Das gilt es mit Dormitz zu klären.

Auch die Tatsache, dass in Firmen getestet werden muss, erhöht die Anzahl der Testungen als solches, daher verständigte man sich, vorerst die Situation weiter zu beobachten und bei den Bewohner*innen von Hetzles Freiwillige anzufragen, um „bereit zu sein", falls höhere Kapazitäten erforderlich werden.

8. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht-öffentlicher Sitzung

Sachverhalt:
Es gab keine Beschlüsse aus nicht-öffentlicher Sitzung bekanntzugeben.

9. Informationen

Sachverhalt:

- Beauftragung des Nachtragsangebotes 01 in Höhe von 5,93 €/brutto pro Meter für den Mehraufwand zur Tieferlegung von Kabeln im Zuge des Breitbandausbaus in Hetzles (Gehweg Hauptstraße) erfolgt – Gesamtkosten ca. 3.000 €

- Auftragsbestätigung für die Nistkästen erhalten, Lieferung wahrscheinlich in KW 38/39

- Belastung Gemeinde Hetzles durch Besucher, Wanderer, und Bärlauchsammler nimmt immer mehr zu. BGM informiert über Absprache dazu mit Unterer Naturschutzbehörde und ggf. weitere Maßnahmen, beispielsweise in loser Abfolge über die Medien Mitteilungsblatt und Internetauftritt der Gemeinde die Bevölkerung zum Thema Schutz der Natur und deren wildlebenden Bewohnern zu sensibilisieren.

- Anwohner sollen per Mitteilungsblatt informiert werden, dass die Lichtraumhöhe an Straßen und Gehwegen freigehalten werden muss und somit Pflanzen, die hineinragen, eingekürzt werden müssen.

- Stand zur Beschaffung des neuen Feuerwehrfahrzeuges, Einfahrt am Montag, 26.04.2021. Im Mai folgt die Einarbeitung der Feuerwehrdienstleistenden, die Segnung im kleinen Rahmen ist für Sonntag, 30. Mai 2021, geplant, ein größeres Fest soll folgen, sobald es die Corona-Situation erlaubt

- Für den Glasfaserausbau in Honings wird nun doch eine Erhöhung der Förderung für den Ausbau Richtung Staatsstraße und zu den Anwesen auf der anderen Seite der Staatsstraße gewährt.

- Die Sanierung des Gaiganzer Weg (vor allem die Schlaglöcher) kann durch die Jagdgenossenschaft auf dem Hetzleser Teil vorgenommen werden, die Gemeinde beteiligt sich an den Kosten. In die kommende Sitzung ist eine Flurkarte mit den Gemeindegrenzen zu Effeltrich vorzulegen, um den Sanierungsbereich festlegen zu können.

- Der Randstreifen der Straße in Richtung Ebersbach ist nicht befahrbar, ggf. ein Warnschild aufstellen oder das Bankett auffüllen.

- Gemeinderatssitzungen und deren weitere Abhaltung bei weiter hohen Infektionszahlen Einige Kommunen, sind bereits dazu übergangen, sog. Hybridsitzungen abzuhalten. Hier muss der Sitzungsleiter präsent sein, Zuhörer haben die Möglichkeit in Präsenz die Sitzung mitzuverfolgen, das Gremium muss jederzeit vollzählig einsehbar sein. Die technische Umsetzung erfordert Fachpersonal, das sich seine Dienste pro Sitzung mit bis zu 2.000,00 Euro bezahlen lässt – eine teure Alternative. Die Vorschläge aus dem Gremium beinhalteten

  - die Anzahl der abzuhaltenden Sitzungen zu reduzieren oder zu verschieben, wenn das Infektionsgeschehen zum Termin sehr hoch ist

  - Sitzungen im Außenbereich abzuhalten

  - ergänzend zu Hygienekonzept, Abstand, Maske, CO_2-Ampel und Raumluftfilter Selbst-/Schnelltest des GR vor der Sitzung durchzuführen – Versand eines Sets mit der Ladung, Zuhörer haben Zutritt mit einem aktuellen, negativen Test, ggf. Angebot einer vor Ort-Selbsttestung